

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Schwerpunkt Nr. 1: Modernisierung des land- forstwirtschaftlichen und agroindustriellen Systems

Schwerpunktbereich Nr. 1: Maßnahmen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Maßnahme Nr. 1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 4-7)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- | | |
|--|---|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u> | Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben |
| 2. <u>Schwerpunktbereich:</u> | Nr. 1 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7Jahre (2000-2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 44.000.000 EURO |
| 5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 19.800.000 Euro, entspricht 45% der Gesamtkosten |
| 6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 6.600.000 EURO, entspricht 15% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Betroffener Fonds:</u> | FEOGA-Garantiefonds |
| 8. <u>Verantwortliche Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 9. <u>Für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u> | Amt für ländliches Bauwesen |
| 10. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u> | Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Art. 2135 des Bürgerlichen Zivilgesetzbuches |
| 11. <u>Ziele der Maßnahme:</u> | Bau, Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Ställen, Kauf von fixen und mobilen Maschinen, Feldwege, Bodenverbesserungen, Bewässerungen, Bau und Sanierung von Gebäuden für alternative Produktionen |
| 12. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u> | - Anzahl der Endbegünstigten: 550 |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Im alpinen Umfeld des ländlichen Raumes der Provinz gibt es eine große Anzahl von verstreuten Höfen (landwirtschaftliche Betriebe), umgeben von der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Betriebe stellen das Eigentum und den Wohnsitz der ländlichen Bevölkerung am Berg und in der Talsohle dar. Die Arbeit der Landwirte im Berggebiet ist sehr wichtig in bezug auf Wirtschaft und Umwelt. Sie besteht aus Tierzucht, Bearbeitung der Böden, der Bearbeitung und Beweidung von Wiesen und Weiden, der Regulierung der Oberflächenwasser, der Pflege der Wälder und aus Obst- und Weinbau. Die Anwesenheit der ländlichen Bevölkerung ist demnach nicht nur wichtig für die Bewahrung der Umwelt, sondern auch für die Wirtschaft des ländlichen Raumes und der gesamten Provinz.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, notwendig für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung.

Die Landesverwaltung ist bestrebt, diese Entwicklung möglichst zu bremsen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteiles für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und durch Förderung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet.

Die Autonome Provinz Bozen hat in Vergangenheit beträchtliche Summen investiert, zum Teil auch über kofinanzierte EU-Programme (Vo. 1401, Vo. 2025/88 und Ziel 5b) mit dem Ziel, diese sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern und um auch in den abgelegensten Zonen eine minimale Infrastruktur zu schaffen. Ziel dieser Maßnahme ist die Vervollständigung der grundlegenden Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten der Provinz in bezug auf Strukturen für die Tierproduktion, die Grundmechanisierung für die Bearbeitung der Gründe und für das Straßensystem innerhalb der Betriebe.

Die ländlichen Gebäude und die Mechanisierung sind oft mangelhaft:

- Ställe ermöglichen nicht mehr eine Tierzucht gemäß den Minimalanforderungen und eine hochwertige Produktion in bezug auf Qualität, Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Hygienebestimmungen
- landwirtschaftliche Maschinen sind alt, entsprechen nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz und ermöglichen keine rationelle Arbeit mehr

- Fehlen von Baulichkeiten für die Unterbringung der Maschinen als Folge einer zunehmenden Mechanisierung und der größeren Ausmaße der einzelnen Maschinen
 - schlechtes internes Straßennetz, das keinen rationellen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen erlaubt
 - das Gelände ist schlecht für eine Mechanisierung geeignet
 - es fehlen Beregnungsanlagen, die für die Produktion Sicherheit und Qualität garantieren würden.
- Alle diese Mängel bewirken eine noch geringere Wettbewerbsfähigkeit

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung, die Reduzierung der Produktionskosten, die Verbesserung der Produktion und deren Qualität, vor allen im Milchsektor. Außerdem sollen die Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und das landwirtschaftliche Einkommen gesteigert werden. Weiters sollen die hygienischen Bedingungen für die Tiere verbessert werden. Ein weiteres Ziel dieser Maßnahme ist die Diversifizierung der Tätigkeiten am Betrieb.

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet ist absolut notwendig; dazu sind ein annehmbarer Lebensstandard und ein angemessener Verdienst notwendig. Die Vermeidung der Abwanderung ist Voraussetzung zur Vermeidung einer übermäßigen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Tal und Berg.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von 7 Jahren und sieht vor: Neubau, Sanierung oder Erweiterung von Wirtschaftsgebäuden und Maschinenräumen, den Kauf von fixen und mobilen Maschinen, den Bau von Feldwegen, Bodenverbesserungen, den Bau von Bewässerungen.

Weiters sollen Strukturen gefördert werden, die über alternative Produktionen ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Untermaßnahme 1: Investitionsförderungen in benachteiligten Gebieten

Gesamter öffentlicher Beitrag: maximal 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die vom Programm vorgesehenen Investitionen sind materieller Art und beziehen sich auf:

- Bau, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht
- Bau von Maschinenräumen
- Bodenverbesserungen, Bau und Instandhaltung von Feldwegen
- Bau von Bewässerungsanlagen, Wasserleitungen, Wasserspeichern
- Bau von Strukturen, die eine Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich ermöglichen
- Bau und Sanierung von Almgewebäuden
- Anlage von Spezialkulturen in Berggebieten
- Bienenzucht und -haltung

- Bau, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden für die Viehzucht mit dazugehörigen Strukturen (Melkstand, Milchammer, Düngerstätten, Auslauf, Heubergeraum) in landwirtschaftlichen Betrieben:

Voraussetzung für eine Finanzierung ist, daß die Bestoßung nicht die 2,5 GVE/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überschreitet (in Abhängigkeit von der Produktionsmenge pro ha).

Berechnungskoeffizient:

- Acker, Wiese (mindestens zweischnittig und mit ausreichender Beregnungsmöglichkeit): 1 ha = 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Bergwiesen und einschnittige Wiesen: 1 ha = 0,3 – 0,6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Weiden und Almen: $GVE \times \text{Weidetage} / 360 = GVE$

Eine Überschreitung der maximalen Werte bringt den Ausschluß von der Finanzierung mit sich. Die Bewirtschaftung von Futterflächen die nicht zum Eigentum gehören, muß mit einem mündlichen oder schriftlichen Pachtvertrag belegt werden.

Umbau- und Sanierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden, die auch die Gebäudehülle betreffen, werden nur gefördert, wenn der Bau mindestens 20 Jahre alt ist. Bei Umbauten, die eine wesentliche

Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere mit sich bringen, (z.B. Umbau von Anbindehaltung in Laufstall), muß das betroffenen Gebäude mindestens 10 Jahre alt sein.

Umbau- und Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden, die die Einrichtung betreffen, werden nur gefördert, wenn diese mindestens 10 Jahre alt sind.

Neue Stallungen im Obst- und Weinbauggebiet werden nur dann gefördert, wenn der bereits bestehende Betrieb vorwiegend auf Viehwirtschaft ausgerichtet ist.

In den angeführten Maximalpreisen (die jährlich von der Technischen Kommission der Provinz genehmigt werden) sind der Bau des Stalles, der Futterbergeräume und sonstiger Nebenräume wie Milchammer und Streuraum sowie die fix eingebaute Einrichtung mit einbegriffen. Ein entsprechend dimensionierter Abluftkamin gehört zur ordnungsgemäßen Bauausführung.

Maschinen- und Geräteraum, Silo, Düngerstätten, mechanische Entmistung, Solar- Warmluftanlage mit Stockumwandlung und Fördergebläse sowie andere maschinelle Einrichtungen sind getrennt zu bewerten.

Beim Laufstall wird der mechanisch/maschinelle Teil des Melkstandes aufgrund von Angeboten/Rechnungen getrennt berechnet. Die Melkstandgröße soll in einem realistischen Verhältnis zur Kuhzahl stehen.

Beim Einbau von Melkanlagen sind die vom Verband der Südtiroler Sennereigenossenschaften veröffentlichten Richtlinien einzuhalten.

Beitragsgesuche für Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wirtschaftsgebäuden werden nur angenommen, wenn eine entsprechende Mistlege, Jauchegrube bzw. Güllegrube vorgesehen ist.

Mistlegen und Jauche- bzw. Güllegruben:

Vorgeschrieben sind bei der Festmisterzeugung mindestens 3 m² Mistbetfläche und 3 m³ Grubenraum pro GVE; bei der Flüssigmistbereitung mindestens 9 m³ Grubenraum pro GVE.

Eine größere Dimensionierung dieser Lagerstätten ist grundsätzlich sinnvoll und förderungswürdig.

Bei der Finanzierung werden maximal 6 m² Mistbetfläche pro GVE, 6 m³ Jauchegrube pro GVE oder 18 m³ Güllegrube pro GVE gefördert.

Es werden gefördert:

- a) Strukturen für die Haltung von Milchkühen
- b) Strukturen für die Rindermast
- c) Strukturen für die Pferdehaltung
- d) Strukturen für die Haltung von Schafen, Ziegen und ähnlichem

für die Punkte a) bis d) gilt die Obergrenze von 2,5 GVE pro ha

- e) Strukturen für die Schweinemast: es werden Gebäude für maximal 200 Tiere gefördert, mit einer flächenmäßigen Bestoßung von nicht mehr als 25 Tieren pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- f) Strukturen für die Schweinezucht: es werden Gebäude für maximal 50 Sauen gefördert, mit einer flächenmäßigen Bestoßung von nicht mehr als 8 Tieren pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.
- g) Strukturen für die Geflügelhaltung:
 - Freilandhaltung von Legehennen: es werden Gebäude für maximal 1000 Tiere (einschließlich Verpackungsraum und Kalibrierungsmaschine für Eier) gefördert
 - Haltung von Masthühnern
 - Aufzucht von Junghühnern
 - Haltung von anderen Geflügelarten: Obergrenze für eine Finanzierung ist das Equivalentgewicht von 1000 Hühnern
- h) Hasenzucht

Die Strukturen unter den Punkten e) bis h) werden nur finanziert, wenn sie einen Beitrag für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes leisten.

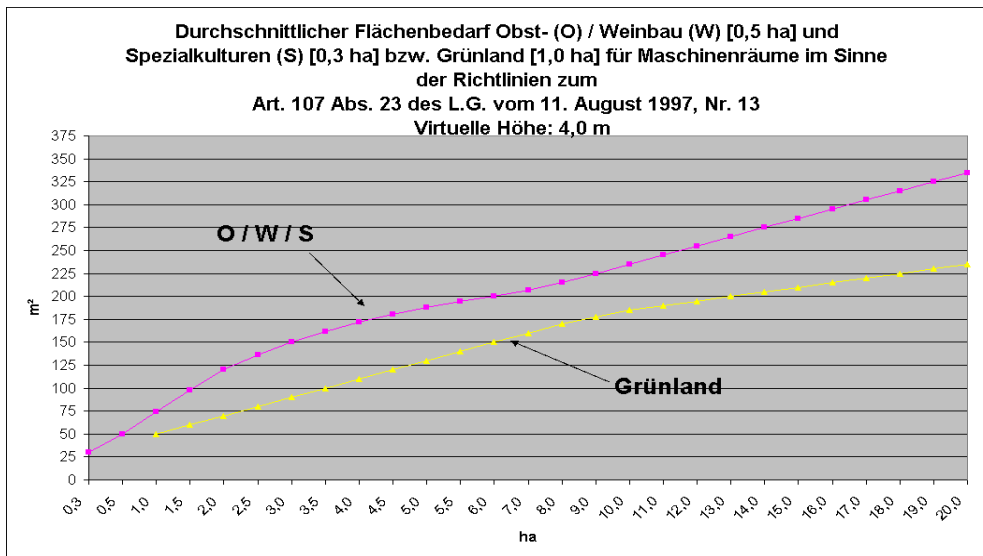
(b) Bau von Maschinenräumen:

Bei Abstellflächen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte gelten in Abhängigkeit von der Betriebsgröße die Richtwerte gemäß untenstehender Grafik. Ein Spielraum von 10 % ist möglich, besondere Verhältnisse sind zu begründen.

Durchschnittlicher Flächenbedarf für Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen, einschließlich Werkstatt, Treibstoff- und Spritzmittellager, siehe Tabelle:

ha	Fläche (Netto) O / W / S m ²	Fläche (Netto) Grünland m ²
0,3	30	
0,5	50	
1,0	74	50
1,5	98	60
2,0	120	70
2,5	136	80
3,0	150	90
3,5	162	100
4,0	172	110
4,5	180	120
5,0	188	130
5,5	195	140
6,0	200	150
7,0	207	160
8,0	215	170
9,0	225	177,5
10,0	235	185
11,0	245	190
12,0	255	195
13,0	265	200
14,0	275	205
15,0	285	210
16,0	295	215
17,0	305	220
18,0	315	225
19,0	325	230
20,0	335	235

N.B. Als Grünland gelten nur Wiesen, Acker und Feldfutterbau



(c) Bodenverbesserungen, Bau und Instandhaltung von Feldwegen
Auffüllarbeiten in Obstanlagen werden nicht finanziert. Auf Almen werden Entsteinungen und Entstrauchungen gefördert, nicht hingegen Planierungen und Entwässerungen.

(d) Bau von Beregnungsanlagen

Obst/Weingebiet:

Diese Anlagen zielen nicht auf eine Steigerung der Produktion ab; vielmehr vermeidet die Frostberegnung Schäden an den Anlagen durch starken Frost im Frühjahr. Diese starken Frosträchte können bei schutzlosen Anlagen bis zum totalen Verlust der Produktion führen.

Neue Beregnungsanlagen werden nur finanziert, wenn die Eingriffsfläche mindestens 1 ha im Obst- und Weinbau erreicht.

Die Erneuerung der Beregnung wird nur finanziert, wenn die bestehende Anlage älter als 15 Jahre ist. Tiefbrunnen mit fixer Pumpenanlage werden nur finanziert, wenn sie mindestens 1 ha versorgen.

Besteht eine Frostschutzanlage, so werden zusätzliche Anlagen für Fertirrigation und Automatisierung nicht finanziert.

Futterbau und Viehwirtschaft:

In den Wiesen dient die Beregnung nicht der Steigerung der Produktion, sondern der Beibehaltung der bestehenden Produktionsintensität, dies vor allem in Trockenperioden. In kritischen Jahren kann das Fehlen von Wasser in den Wiesen die Reduzierung des Viehbestandes der Betriebe aufgrund von Futtermangel erzwingen, mit all den damit zusammenhängenden Problemen.

(e) Bau von Strukturen, die eine Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich ermöglichen:

Es handelt sich hier um Strukturen für Verarbeitung und Direktverkauf von landwirtschaftlichen Produkten:

Schlachträume: sie müssen den Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen:

Kühlräume:

Verarbeitungsräume für landwirtschaftliche Produkte (Milch, Wein, Gemüse, Kräuter);

Verkaufsräume für am Hof erzeugte und verarbeitete Produkte.

(f) Bau und Sanierung von Almgebäuden:

Definition:

Almen sind Flächen im Gebirge, die während mindestens 60 Tagen dem aufgetriebenen Vieh (mindestens 5 GVE) vorwiegend durch Beweidung Nahrung bieten und meist von den Heingütern getrennt bewirtschaftet werden, jedoch in einem organischen Zusammenhang mit diesen stehen, indem sie deren Futterbasis erweitern.

Zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

Wohnfläche x Baukosten/m² x 50%

für Kochhütten:

max. 10m² x Baukosten/m² x 50%

Bau und Umbau von Almgebäuden:

Heubergeräume:

Bemessung nach Erntemenge.

zur Finanzierung zugelassenen Kosten: nutzbares Volumen x Baukosten/m³ x 25%

Stallgebäude:

Bemessung nach mehrjähriger Bestoßdichte und nach vorhandener Futtergrundlage.

zur Finanzierung zugelassene Kosten:

Milchviehstall einschließlich Futterbergeraum: maximal 70 % der Kosten eines Heimstalles;

Stall für Galtvieh: maximal 40 % vom Heimstall

Ställe ohne Futterbergeraum: maximal 70% von oben

Jauchegrube und Düngerstätte:

50 % der Normalwerte (bezogen auf das Ausmaß)

Weideställe: auch für diese gelten obige Beschränkungen.

(g) Anlage von Spezialkulturen in Berggebieten:

Gesamtkosten der Anlage (einschließlich Beregnung) von Kulturen mit einer Dauer über 3 Jahren.

(h) Bienenhaltung:

Gefördert wird Neubau oder Sanierung von Heimbienenständen inkl. Zusatzräumen. Der Antragsteller muß eine entsprechende Erfahrung mit der Bienenhaltung haben und mindestens 10 Völker halten. Die Mindestinvestition beträgt 1.250 EURO.

Untermaßnahme 2: Investitionsförderungen in nicht benachteiligten Gebieten

Gesamter öffentlicher Beitrag: maximal 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für die einzelnen Investitionen: siehe Untermaßnahme 1

Bestimmungen für die Untermaßnahmen 1 und 2

Die anerkannten Kosten werden aufgrund des jährlich von der technischen Landeskommission genehmigten Preisverzeichnisses berechnet.

- a) Bei denkmalgeschützten oder landschaftsprägenden Gebäuden können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden.
- b) Bei erschwerten Baubedingungen können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden (nach Lokalaugenschein des zuständigen Technikers).

Die Punkte a) und b) sind nicht kumulierbar.

Wenn sich der Antragsteller zu einer 5-jährigen Buchführung verpflichtet, so können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten aller seiner Gesuche um 2 % erhöht werden. Die Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro Betrieb beträgt für den Zeitraum des vorliegenden Programms 600 Millionen Lire (310.000 EURO). Es werden Projekte zur Finanzierung zugelassen, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebes erhöhen. Bei Förderungen auf grund von Angeboten wird der Preis ohne Mehrwertsteuer in Betracht genommen. Mit der Gesuchsabgabe verpflichtet sich der Antragsteller zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für mindestens 10 Jahre.

Untermaßnahme 3:

- a) Kauf von fixen und mobilen Maschinen
- b) Maschinen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- c) Gärtnereien und Baumschulen
- d) Kauf von landwirtschaftlichem Grund

Gesamter öffentlicher Beitrag: maximal 30 % der zur Finanzierung zugelassenen Kosten

a) Kauf von fixen und mobilen Maschinen für die Innen- und Außenmechanisierung:

Die Innenmechanisierung umfaßt Anlagen für die Milchproduktion, die Entmistung und Maschinen für die Futtermittelherstellung. Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der letzten Finanzierung einer gleichwertigen Maschine mindestens 10 Jahre vergangen sind. Die Finanzierung besteht aus einem Verlustbeitrag oder einem Zinsenbeitrag. Der kapitalisierte Zinsbeitrag darf nicht höher als der Verlustbeitrag sein.

b) Maschinen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte:

Diese Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der Finanzierung der zu ersetzenden Maschine mindestens 10 Jahre vergangen sind. Gebrauchte Maschinen sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.

c) Gärtnereien und Baumschulen:

Bau von Glashäusern, Kauf von Tunnels mit allen nötigen Anlagen für die Produktion. Der Antragsteller muß im Berufsverzeichnis der Gärtner eingeschrieben sein und die Voraussetzungen laut EU- und nationalen Bestimmungen haben.

d) Kauf von landwirtschaftlichem Grund:

Um die Bildung und Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, werden Verlustbeiträge für den Kauf von geschlossenen Höfen oder von für eine Erweiterung geeignetem landwirtschaftlichem Grund gewährt.

Maximaler Beitrag: 35.000 EURO. Als Alternative kann auch ein Zinsbeitrag auf das zum Kauf des Hofes oder Grundes aufgenommene Darlehen gewährt werden. Der kapitalisierte Zinsbeitrag darf nicht höher als der Verlustbeitrag sein.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

- landwirtschaftliche Unternehmer laut Art. 2135 del Bürgerlichen Zivilgesetzbuches: „Landwirtschaftlicher Unternehmer ist, wer eine auf die Bewirtschaftung des Bodens, die Forstwirtschaft und die Viehzucht gerichtete Tätigkeit und damit verbundene Tätigkeiten ausübt.“
- Eigentümer (Physische Personen) oder Pächter, soweit die Bedingungen des Gesetzes Nr. 203/82, Art. 16 e 17, erfüllt werden, oder Halbpächter und Teilpächter zusammen mit dem Verpächter, Erbpächter und Fruchtnießer.
- Vereinigungen von Eigentümern, Fruchtnießern und den Betrieb selbst führenden Pächtern.
- Personengesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Eigentümer sie sind oder über den sie verfügen, selbst bewirtschaften

⇒ *Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung:*

Der Investitionsbeitrag wird an landwirtschaftliche Betriebe gewährt,

- die nachweislich wirtschaftlich sind
- die die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlbefinden der Tiere einhalten
- deren Betriebsleiter ausreichendes fachliches Wissen besitzt
- wenn das Beitragsansuchen vor Beginn der Arbeiten eingereicht wurde
- die folgende Mindestinvestitionen (zur Finanzierung zugelassene Kosten) erreichen: für die Untermaßnahmen 1 und 2: 5.000.000 Lire (2.582,2 €) für Maschinen, 15.000.000 Lire (7.746,8 €) für alle anderen Investitionen
- die folgende Mindestinvestitionen (zur Finanzierung zugelassene Kosten) erreichen: für die Untermaßnahme 3: 3.000.000 Lire (1.549,3 €) für Maschinen, 5.000.000 Lire (2.582,2 €) für alle anderen Investitionen

Von der Förderung sind Investitionen ausgeschlossen, die auf eine Produktionssteigerung von Produkten ohne normalen Absatz am Markt abzielen.

⇒ *Absatz am Markt:*

Für die Produkte aus der Viehzucht ist der normale Absatz am Markt durch folgende Lage gesichert:

- pro Hektar besteht eine Begrenzung von maximal 2,5 GVE und die beschriebenen Beschränkungen für die verschiedenen Tierarten (diese sind Voraussetzung für eine Finanzierung von Bau, Sanierung, Erweiterung und Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden für die Tierzucht)
- nahezu alle Erzeuger sind Mitglieder von Genossenschaften für die Verarbeitung und Vermarktung der Produkte

Für die Sektoren Milch und deren Produkte und Rindfleisch werden die festgelegten Quoten streng eingehalten. Die Schweinezucht stellt einen begrenzten Sektor mit geringer Wichtigkeit dar.

Im Obstsektor hat diese Maßnahme das Ziel, eine moderne Betriebsführung zu ermöglichen, ohne Steigerung der Produktion. Die bestehenden Vermarktungsstrukturen in der Provinz Bozen garantieren auf jeden Fall einen angemessenen Absatz am Markt.

Die Bodenverbesserungen zielen nicht auf eine Produktionssteigerung ab, sondern auf die Beibehaltung der bestehenden Produktionsintensität unter schwierigen klimatischen Bedingungen und auf eine rationelle Mechanisierung der Bodenbearbeitung.

Es ist also nirgends eine Produktionssteigerung vorgesehen; es werden Investitionen zugelassen, die eine Rationalisierung der Produktion, eine Verringerung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Qualität (auch in Bezug auf biologische Produktion) mit sich bringen. Aus diesem Grund sollte von den Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 37 der Vo. (EG) Nr. 1257/99 Abstand genommen werden, weil in den operationellen Programmen der provinziellen Erzeugergemeinschaft, die laut den Bestimmungen der gemeinsamen Marktordnung für Gemüse und Obst (Vo. (EG) Nr. 2200/96 keine Subventionen in den Einzelbetrieben vorgesehen sind, die jene Merkmale aufweisen, die in dieser Maßnahme beschrieben sind.

⇒ *Kriterien zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit:*

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes wird über die Standarddeckungsbeiträge gemacht (SDB). Der SDB eines Betriebes wird aufgrund der Betriebsflächen und des Viehstandes laut ISTAT-Tabellen berechnet.

Die Standarddeckungsbeiträge (SDB) pro Kultur und Tierart werden aufgrund der Buchführungsdaten der „rete contabile agricola italiana (RICA)“ berechnet. Es handelt sich um wirtschaftliche Parameter, die das Gewicht der einzelnen Produktionen im Sinne der Entscheidung der Europäischen Kommission (EG) 463/78 bewerten.

Wenn die Futterproduktion eines Betriebes zum Erhalt der Tiere genügt (2,5 GVE/ha), so wird zum Standarddeckungsbeitrag für das einzelne Produkt aus der Viehzucht der Preis für den Futterzukauf hinzugefügt, da diese Ausgabe nicht getätigt wurde.

Für die Berechnung des Standarddeckungsbeitrages für den Betrieb wird zum SDB der Kulturen hinzugefügt:

- Ausgleichzulage und Prämie für umweltkompatible Landwirtschaft des Jahres vor der Gesuchsvorlage;
- Standarddeckungsbeitrag von der Tätigkeit „Urlaub am Bauernhof“

Der so errechnete Standarddeckungsbeitrag wird mit der Vergütung einer Arbeitskraft in der Landwirtschaft verglichen; Grundlage ist die Vergütung eines normalen, fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters.

Die Wirtschaftlichkeit ist auf jeden Fall gegeben wenn:

1. $SDB + Zulagen > (1-Rk) \times (\text{jährliche Vergütung eines normalen, fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters})$

Wenn aufgrund der Tabellen für die Sozialfürsorge am Betrieb weniger als 1 Arbeitskraft (AK) benötigt werden, so ist die Wirtschaftlichkeit gegeben wenn:

2. $SDB + Zulagen > (1-Rk) \times (\text{jährliche Vergütung eines normalen, fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters} \times \text{Anzahl der Arbeitstage am Betrieb} / 312)$

Rk ist ein Reduzierungskoeffizient von 0,5 in benachteiligten Gebieten und 0 in allen anderen Fällen.

Als Vergleichparameter wird die Vergütung eines fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters verwendet; es handelt sich hier um einen Wert aus einem nachvollziehbaren allgemeinen Vertrag. Bei gleicher Einstufung im steuerlichen und Vorsorgebereich handelt es sich hier um einen vergleichbaren Wert mit anderen Sektoren.

Für benachteiligte Gebiete beträgt der Reduzierungskoeffizient 0,5, da die Standarddeckungsbeiträge das zusätzliche Einkommen aus der Forstwirtschaft nicht beinhalten. In anderen Worten, die Wirtschaftlichkeit ist nachgewiesen, wenn der Standarddeckungsbeitrag, zuzüglich Prämien für umweltkompatible Landwirtschaft, Ausgleichzulage und Einkommen aus Urlaub am Bauernhof:

- größer ist als 50 % der jährlichen Vergütung eines fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters im benachteiligten Gebiet
- größer ist als 100% der jährlichen Vergütung eines fix angestellten landwirtschaftlichen Arbeiters in allen anderen Gebieten.

In diesen Gebieten können Landwirte einer saisonalen Arbeit im Tourismus und der Forstwirtschaft nachgehen. Diese Einkommen sind trotz ihrer Wichtigkeit für die Familie schwer zu quantifizieren. (Angestellte bei Aufstiegsanlagen, Waldarbeiter, Hirten)

⇒ *Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlbefinden der Tiere:*

Die Vorgaben der „guten landwirtschaftliche Praxis“ werden eingehalten, ebenso die geltenden Gesetze in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlbefinden der Tiere. Im Einzelnen wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen; diese wurde den Arbeitsunterlagen des Landwirtschaftsministeriums in Absprache mit Regionen und Autonomen Provinzen entnommen.

⇒ *Nötiges Fachwissen:*

Es wird verlangt: entweder der Besuch einer 2-jährigen Berufsschule, eine Arbeitserfahrung im Landwirtschaftssektor von mindestens 3 Jahren oder der Besuch eines 150 Stunden umfassenden Kurses. Das Fachwissen beinhaltet die Kenntnis von umweltfreundlichen Produktions- und Tierhaltungsmethoden.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Diese Maßnahme ermöglicht eine Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung und den Erhalt der Siedlungen im Berggebiet. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ermöglicht auch eine Reduzierung der Produktionskosten. Im Milchsektor werden durch die Investitionen die hygienisch-sanitären Bedingungen und die Produktqualität verbessert, mit großem Einfluß auf das Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebes. Außerdem wird das Wohlbefinden der Tiere verbessert, das für ein gewinnbringendes Unternehmen von grundlegender Wichtigkeit ist.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Die Auswirkungen auf die Umwelt ist positiv bei Sanierungen von Wirtschaftsgebäuden, da dieser Eingriff eine angemessene, den hygienisch-sanitären Bestimmungen entsprechende Düngewirtschaft ermöglicht, ebenso eine vorschriftsmäßige Lagerung des Wirtschaftsdüngers.

⇒ *Vorgesehener Prozentsatz der Finanzierung (der Prozentsatz bezieht sich immer auf die zur Finanzierung zugelassenen Kosten)*

- maximal 50% (Untermaßnahme 1)
- maximal 40% (Untermaßnahme 2)
- maximal 30% (Untermaßnahme 3)

Für Junglandwirte wird der Prozentsatz nicht verändert.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme wird horizontal auf das gesamte Territorium der Provinz angewandt; ein Teil der Beiträge wird für die neuen Ziel 2-Gebeite reserviert.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verantwortlicher für die Maßnahme in der Verwaltung: die für die Anwendung der Maßnahme verantwortliche Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen ist das Amt für ländliches Bauwesen der Abteilung Landwirtschaft.

Information und Werbung:

Die Werbung bei potentiellen Antragstellern wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert.

Es gibt außerdem weitere Informationsquellen die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft den „Agrarbericht“ heraus, wo die Arbeit eines jeden Amtes im vergangenen Jahr beschrieben wird.

Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen gemacht, so zum Beispiel eine Broschüre über die Arbeit der Abteilung Landwirtschaft, die auf der Bozner Mustermesse 1997 vorgestellt wurde.

Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen (www.provinz.bz.it) mit eigenen Seiten für die verschiedenen Abteilungen, unter anderem auch der Abteilung Landwirtschaft.

Handhabung der Gesuche:

Das verantwortliche Amt prüft die Beitragsgesuche, die von den Antragstellern bei der öffentlichen Verwaltung eingereicht werden. Die Projekte werden je nach Art der vorgesehenen Investition und nach vorher beschriebenen Auswahlkriterien angenommen oder sofort abgelehnt. Für die angenommenen Projekte wird das Vorhandensein aller nötigen Unterlagen geprüft.

Die Finanzierung der angenommenen Gesuche hängt ab von: der Zulässigkeit der Gesuche im allgemeinen, von der Verfügbarkeit von Landesgeldern für das jeweilige oder darauffolgende Jahr, von der Verfügbarkeit von EU-Geldern innerhalb des operationellen Programms, von der Kompatibilität zwischen Ausführung der Arbeiten und der Ausführung des operationellen Programms, von der Kompatibilität zwischen der nötigen Zeit für die Kollaudierung und den Abschlußterminen des operationellen Programms.

Die Gelder im Landeshaushalt werden aufgrund der vorhergesehenen Gesuche für jedes Jahr des Programms bereitgestellt. Die Beitragsansuchen werden protokolliert und im zuständigen Amt archiviert. Sollten Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel des operationellen Programms, oder über ein zukünftiges Programm finanziert.

Zugangskriterien

Die von der Autonomen Provinz Bozen angewendeten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende:

- Kriterien der Vo. (EG) Nr. 1257/99
- Kriterien des vorliegenden Programms

Gesuchsvorlage:

Das Gesuchsformular ist im Amt erhältlich und wird vom Antragsteller ausgefüllt. Die zur Zulassung des Projekts notwendigen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende:

- Gesuchsformular mit folgenden Angaben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Antragstellers
 - Steuernummer
 - Betriebsflächen

- Anzahl der gehaltenen Tiere
- Bankverbindung
- Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für mindestens 10 Jahre
- Baukonzession oder –ermächtigung der zuständigen Gemeinde
- von der Gemeinde vidimiertes Projekt
- Grundbesitzbogen, ev. Selbsterklärung der Kulturänderung
- Grundbuchsauszug (nur wenn der Grundbesitzbogen nicht auf den Antragsteller lautet)
- Pachtvertrag
- Kostenvoranschlag oder Angebot für den Kauf einer Maschine
- Durchfahrtsermächtigung über fremde Parzellen mit der Unterschrift des jeweiligen Besitzers
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes
- Wasserkonzession beim Bau von Wasserleitungen oder Beregnungen, Trinkbarkeitserklärung bei Trinkwasserleitungen.

Genehmigung der einzelnen Projekte:

Bearbeitung der einzelnen Projekte:

Die Bearbeitung obliegt dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Techniker des zuständigen Amtes. Der Techniker überprüft die vorgelegten Unterlagen und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Wenn es nötig erscheint, wird ein Lokalaugenschein vorgenommen, zur Kontrolle eines eventuellen Arbeitsbeginns vor Gesuchsabgabe und um Einzelheiten des Projekts zu klären. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage des Beitragsgesuches beginnen.

Es wird kontrolliert::

- das Vorliegen aller nötigen Ermächtigungen
- die Übereinstimmung der Preise des Kostenvoranschlages mit der offiziellen Landespreisliste.

Im Sinne des L.G. Nr. 23/1993 verfaßt der zuständige Techniker ein technisch-wirtschaftliches Gutachten über das Programm.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluß der Landesregierung:

Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der dazugehörige Beitrag werden von der Landesregierung mit eigenem Beschluß genehmigt. In den Beschlüssen wird angegeben: der Beitragsempfänger, das Projekt (durch einen eigenen Kode für jedes Vorhaben), die zur Finanzierung zugelassenen Kosten, der Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz.

Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigene Quote und die EU- und Staatsquoten aufgrund der geltenden Gesetzgebung, mit Bezug auf die Vo. (EG) Nr. 1663/95. Im Beschluß wird der vom Antragsteller einzuhaltende Termin für die Ausführung der Arbeiten festgelegt.

Mitteilung an den Beitragsempfänger:

Nach Genehmigung des Projekts wird dem Antragsteller der gewährte Beitrag mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Beitragsempfänger über die finanzielle Beteiligung von Seiten der EU informiert.

Teilliquidierung und/oder Endliquidierung des Beitrages:

Die vom Beitragsempfänger bestrittenen Kosten werden mit der Vorgehensweise laut Gesetz 446/67 festgelegt.

Während des Baus oder nach Beendigung der Arbeiten legt der Beitragsempfänger das Teil- oder Endkollaudierungsgesuch mit den entsprechenden Unterlagen vor.

Liste der notwendigen Unterlagen für eine Teil- oder Endkollaudierung:

- Kollaudierungsansuchen, vom Antragsteller ausgefüllt
- Teil- oder Endabrechnung
- saldierte Rechnungen für Maschinen und mobile Geräte
- Erklärung eines ermächtigten Freiberuflers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und über die Kosten der Arbeiten.

Genaue Beschreibung der Kontrollen:

Die Techniker des Assessorates kontrollieren mindestens 10 % der Beitragsgesuche.

Für jede Kontrolle wird ein Protokoll verfaßt.

Sanktionen:

Wird die Zweckbestimmung nicht für die vorgeschriebene Zeit eingehalten, so ist der ausgezahlte Beitrag zurückzuzahlen (mit Zinsen).

ANHANG

Erkundung einiger der wichtigsten nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich Umwelt, Hygiene und Tierschutzstandards

Tierzucht Betreff	EU- Bestimmungen	Nationale Aufnahme	Betriebsin- vestitionen	Niederla- ssung von Junglan- dwirten	Verbesser- ung der Verarbeit- ung und Vermarkt- ung landwirtsch- aftlicher Erzeugniss- e
Vertrag vom Europäischen Rat über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	Unterschrieben in Straßburg am 10. März 1976	Legge 14 ottobre 1985, n.623	X	X	
Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	Entscheidung 78/923/EWG		X	X	
Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung	Richtlinie 86/113/EWG geändert durch Richtlinie 88/166/EWG	D.P.R. 24 maggio 1988, n.233	X	X	
Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Richtlinie 91/629/EWG geändert durch Richtlinie 97/2/EWG und 97/182/EWG	D.L.vo 30 dicembre 1992, n.533 (modificato con D.L.vo 331/98)	X	X	
Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Richtlinie 91/630/EWG	D.L.vo 30 dicembre 1992, n.534	X	X	
Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere	Richtlinie 98/58/EWG		X	X	
Schutz von Tieren beim Transport	Richtlinien 95/29/EWG	D.L.vo 20 ottobre 1998, n.388	X	X	X
Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung	Richtlinie 93/119/EWG	D.L.vo 333/1998			X
Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β - Agonisten in der tierischen Erzeugung	Richtlinie 96/22/EWG		X	X	
Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen	Richtlinie 96/23/EWG		X	X	X
Landwirtschaft allgemein					
Erhaltung der wildlebenden	Richtlinie 409/79		X	X	

Vogelarten					
Erhaltung der Natur	EG- Ver. 1972/84		X	X	
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000)	Richtlinie 92/43/EWG	D.P.R. n. 357 dell'8/9/97	X	X	
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Richtlinie 91/676/EWG	Legge n. 146/1994 e Legge 152/1999	X	X	
Gute landwirtschaftliche Praxis	Richtlinie 91/676/EWG	Approvazione con decreto ministeriale del 19 aprile 1999	X	X	
Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Richtlinie 86/278/EWG		X	X	
Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse	Richtlinie 90/642/EWG				X
Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln	EG- Ver. 194/97				X
Abfälle	Richtlinie 91/156/EWG	D.lg.vo n.22 del 5/02/1997	X	X	X
Gefährliche Abfälle	Richtlinie 91/689/EWG	D.lg.vo n.22 del /02/1997 D.lg.vo Nr.22 vom 02/1997	X	X	X
Verpackungen und Verpackungsabfälle	Richtlinie 94/62/EWG	D.lg.vo n.22 del 5/02/1997	X	X	X
Sicherheit in den Betrieben	Richtlinie 626		X	X	X
Selbstkontrolle von der Hygiene der Ernährungsmitteln (HACCP)		D.lg.vo n.155/97			X
Freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	EG – Ver. 1836/93	Legge n. 70/94 Gesetz Nr. 70/94			X
Umweltverträglichkeitsprüfung	Richtlinie 85/337/EWG	Legge 349/86			X
Kampf gegen die Wüstenausdehnung und die Trockenheit	Convenzione delle Nazioni Unite	Legge n.170 del 4/6/97	X	X	
Biodiversität	Convenzione di Rio del 5/6/92	Legge n.124 del 14/2/94	X	X	

